

# **Geschäftsordnung des Studierendenrats der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg**

Mit Beschluss vom 3. Juli 2018 gibt sich der Studierendenrat (StuRa) gemäß § 17 Abs. 4 Organisationssatzung (OrgS) die folgende Geschäftsordnung:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Geschäftsordnung regelt das Verfahren und die Abläufe des StuRa. Auf seine Ausschüsse und Kommissionen, sowie sonstigen nachgeordneten Organisationseinheiten, findet sie, sofern diese sich keine eigene Geschäftsordnung haben, entsprechend Anwendung.

## **I. Neue Legislaturperiode, Wahl der Sitzungsleitung**

### **§ 2 Einberufung und Leitung der ersten Sitzung**

Zur ersten Sitzung in der neuen Legislaturperiode lädt der Wahlausschuss den StuRa mit den neugewählten Listenvertreter\*innen ein (§ 19 Abs. 6 OrgS). Die Sitzung wird bis zur Wahl der neuen Sitzungsleitung von der bisherigen Sitzungsleitung geleitet; wenn diese nicht vorhanden oder bereit dazu ist, dann vom Wahlausschuss. Der StuRa kann bis zur Wahl einer neuen Sitzungsleitung keine anderen Handlungen vornehmen. Wird keine Sitzungsleitung gewählt, ist die Sitzung zu beenden. Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auf die nächste Sitzung (bis zur Wahl einer Sitzungsleitung) entsprechend Anwendung.

### **§ 3 Wahl und Aufgaben der Sitzungsleitung**

(1) Der StuRa wählt zu Beginn einer Legislaturperiode eine Sitzungsleitung (§ 20 Abs. 5 OrgS) für die Dauer der Legislatur. Spätere (Nach-)Wahlen zur Sitzungsleitung erfolgen für die restliche Dauer der Legislaturperiode. Die Sitzungsleitung soll geschlechterquotiert besetzt sein. Sie besteht aus mindestens zwei, maximal sechs Personen.

(2) Die Sitzungsleitung bereitet die StuRa-Sitzungen vor und nach und lädt zu ihnen ein, sie eröffnet und schließt die Sitzung. Sie sorgt für einen

geregelten Ablauf der Sitzung. Sie führt ihre Arbeit unparteiisch und sachlich aus.

## **§ 4 Protokollführung**

Die Sitzungsleitung benennt eine\*n Protokollführende\*n (Verlaufsprotokoll). Diese Person wird zu Beginn der Sitzung namentlich bekanntgegeben. Sie kann der Sitzungsleitung angehören. Sitzungsleitung und Protokollführende\*r tragen gemeinsam die Verantwortung für den korrekten Inhalt des Protokolls.

## **II. Mitglieder des StuRa**

### **§ 5 Mitteilung über die Mitglieder des StuRa und ihrer Verhinderung**

- (1) Bei Studienfachschaftsvertreter\*innen, die
  1. durch den Fachschaftsrat entsandt werden, teilt dieser der Sitzungsleitung das Ergebnis der Abstimmung über die Entsendung schriftlich mit.
  2. direkt gewählt werden, teilt der zuständige Wahlausschuss der Sitzungsleitung das Ergebnis der Wahl schriftlich mit.
- (2) Der Wahlausschuss teilt der Sitzungsleitung das Ergebnis der Wahl der Listenvertreter\*innen schriftlich mit.
- (3) Verhinderte stimmberechtigte StuRa-Mitglieder können sich gemäß § 21 OrgS vertreten lassen. Sie haben ihre Verhinderung rechtzeitig (spätestens eine Stunde vor Sitzungsbeginn) der Sitzungsleitung anzuzeigen, sonst kann keine Vertretung erfolgen (§ 21 Abs. 6 Orgs).

## **III. Sitzungstermine, Tagesordnung, Einberufung und Leitung der Sitzung; Ordnungsmaßnahmen**

### **§ 6 Öffentlichkeit der Sitzung**

- (1) Die Sitzungen des StuRa und seiner Ausschüsse und Kommissionen und nachgeordneten Organisationseinheiten sind grundsätzlich öffentlich. Davon ausgenommen sind Personalangelegenheiten oder Angelegenheiten, die die Persönlichkeitsrechte der Mitglieder betreffen.

Über diese Angelegenheiten sind die Mitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden; es gilt § 11 Abs. 3 Nr. 15.

## **§ 7 Einberufung, Sitzungstermine**

(1) StuRa-Sitzungen finden in der Vorlesungszeit in der Regel alle zwei Wochen, mindestens jedoch einmal im Monat statt. Gegebenenfalls sind außerplanmäßige Sitzungen vorzusehen. Uhrzeit und Wochentag der Sitzungen sollen nach Möglichkeit gleichbleibend sein. Die Termine der einzelnen Sitzungen sind spätestens vier Wochen im Voraus bekannt zu geben. Eine Sitzung beginnt am angegebenen Sitzungstermin durch Eröffnung der Sitzung durch die Sitzungsleitung und endet spätestens um 1<sup>00</sup> Uhr am Folgetag. Ist die Tagesordnung zu diesem Zeitpunkt nicht vollständig behandelt, wird so verfahren, als ob die Sitzung beschlussunfähig wäre.

(2) Die Termine der (regulären) Sitzungen in der vorlesungsfreien Zeit werden vor dem Beginn der vorlesungsfreien Zeit auf einer Sitzung festgelegt und bekannt gegeben. Abs. 1 S. 4 gilt entsprechend.

(3) Auf Antrag von mindestens zehn Mitgliedern des StuRa muss eine Sondersitzung einberufen werden. Auf Antrag der Sitzungsleitung wird ebenfalls eine Sondersitzung einberufen. Die Einladung zur Sondersitzung muss mindestens eine Woche im Voraus auf üblichen Wegen erfolgen.

(4) Auf Antrag mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder kann eine Sondersitzung auch innerhalb von nur drei Tagen durch die Sitzungsleitung einberufen werden.

(5) Die Sitzungsleitung beruft zu den StuRa-Sitzungen ein. Dies geschieht grundsätzlich schriftlich per Mail an die StuRa-Mitglieder.

## **§ 8 Tagesordnung**

(1) Die Sitzungsleitung erarbeitet für jede Sitzung einen Vorschlag für eine Tagesordnung. Diese basiert auf nicht-behandelten Punkten vergangener Sitzungen, Anträgen und Berichten.

(2) Diese vorläufige Tagesordnung ist mindestens drei Tage vor der Sitzung bekannt zu geben.

(3) Anträge zur Tagesordnung müssen sechs Tage vor Sitzungsbeginn eingereicht werden. Die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte durch die Sitzungsleitung ist im Ausnahmefall bis 48 Stunden vor Sitzungsbeginn möglich. Nach der Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung gemäß Abs. 2 können Punkte jedoch nur dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die betreffende Angelegenheit unvorhergesehen war und ihre Behandlung keinen Aufschub duldet.

(4) Anträge müssen grundsätzlich einen Antragstitel, eine\*n Antragssteller\*in, einen Hinweis auf die Antragsart, einen Antragstext und eine Begründung beinhalten. Bei Änderungsanträgen zu Ordnungen und Satzungen müssen des Weiteren der alte Text, sowie der dann neue Text enthalten sein. Bei diesen Anträgen muss des Weiteren im Vorfeld die Rechtsabteilung der Universität konsultiert werden.

(5) Anträge die eindeutig die oben beschriebenen Punkte nicht enthalten, sind von der Sitzungsleitung zurückzuweisen.

(6) Änderungsanträge zu Anträgen können jederzeit, auch während der Sitzung, gestellt werden. Für sie sind die Vorschriften gemäß Abs. 4 zu beachten.

(7) Die von der Sitzungsleitung erarbeitete Tagesordnung ist zu Beginn der Sitzung zu beschließen. Auf Antrag ist diese durch einfache Mehrheit zu ändern, dies beinhaltet das Hinzufügen (Abs. 3 S. 3 gilt entsprechend) oder Entfernen von Tagesordnungspunkten.

(8) Die beschlossene Tagesordnung muss mindestens enthalten:

1. die Genehmigung der vorliegenden Protokolle vorausgegangener Sitzungen,
2. Bericht des Vorsitzes über die Tätigkeiten der Referatekonferenz,
3. einen Tagesordnungspunkt „Sonstiges“.

## **§ 9 Ablauf der Sitzung**

- (1) Die Sitzungsleitung stellt fest, wann die Behandlung eines Tagesordnungspunktes oder die Durchführung einer Wahl- oder Beschlussfassung beginnt und endet.
- (2) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort. Sie kann die Redezeit begrenzen. Sie kann dem/der Redner\*in zur Sache und zur Ordnung rufen. Kommt ein\*e Redner\*in dem Ruf nicht nach, kann ihm/ihr das Wort entzogen werden und ggf. kann er des Sitzungssaales verwiesen werden.
- (3) Bei Meinungsverschiedenheiten und Zweifeln über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die Sitzungsleitung. Gegen die Entscheidung der Sitzungsleitung kann Widerspruch eingelegt werden. In diesem Fall entscheidet der StuRa mit einfacher Mehrheit.

## **§ 10 Redeliste**

- (1) Über die Erforderlichkeit des Führens einer Redeliste entscheidet die Sitzungsleitung.
- (2) Sofern eine Redeliste geführt werden soll, ist diese zuerst nach geschlechtlicher Selbstzuordnung und danach als Erstredner\*innen-Liste zu quotieren. Für jeden Tagesordnungspunkt wird eine eigene Redeliste von der Sitzungsleitung geführt.

## **§ 11 Zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung werden durch das Heben beider Arme oder, sofern dies nicht möglich ist, durch entsprechendes Zeichen, angezeigt. Zur Geschäftsordnung muss das Wort nach Beendigung des laufenden Wortbeitrages unverzüglich erteilt werden. Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung einer Sache beziehen und müssen knappgehalten werden.
- (2) Ist ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, wird die Debatte unterbrochen und es besteht die Möglichkeit zur formalen oder inhaltlichen Gegenrede. Eine inhaltliche Gegenrede ist einer formalen vorzuziehen.
  1. Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen und muss sofort umgesetzt werden.

2. Wird inhaltliche Gegenrede angezeigt, so erteilt die Sitzungsleitung das Wort, sodass Einwände gegen den Antrag zur Geschäftsordnung vorgebracht werden können. In Anschluss an die (gleich ob inhaltliche oder formale) Gegenrede wird über den Antrag zur Geschäftsordnung abgestimmt.

Werden mehrere Gegenreden angezeigt, so entscheidet die Sitzungsleitung durch Los, wem das Wort zur inhaltlichen Gegenrede erteilt wird. Nach der Gegenrede führt die Sitzungsleitung bei Bedarf eine Abstimmung darüber durch, ob der Geschäftsordnungsantrag diskutiert werden soll. Bei Annahme mit einfacher Mehrheit wird sofort ein neuer Diskussionstop zum Geschäftsordnungsantrag aufgerufen und erst am Ende der Diskussion abgestimmt. Innerhalb der Diskussion sind Geschäftsordnungsanträge regulär möglich. Bei Ablehnung wird der Geschäftsordnungsantrag sofort abgestimmt.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

1. Antrag auf Vorziehen oder Zurückstellen eines Tagesordnungspunkts;
2. Antrag auf Nichtbefassung mit einem Antrag oder Tagesordnungspunkt;
3. Antrag auf Vertagung eines Antrags oder Tagesordnungspunkts: Ein Antrag kann nur auf die nächste oder die nächste ordentliche Sitzung vertagt werden;
4. Antrag zur Tagesordnung: Durch einen Antrag zur Tagesordnung können Tagesordnungspunkte, die zum Zeitpunkt des Sitzungsbeginns noch nicht Teil der aktuellen Tagesordnung waren, auch während der Sitzung noch hinzugefügt werden (§ 8 Abs. 3 S. 3 gilt entsprechend);
5. Antrag auf Verlängerung der Beratungsfrist: Bei Antrag auf Verlängerung der Beratungsfrist wird der Abstimmungstermin zu einem Antrag zum Zweck einer besseren Informationslage um eine Sitzung oder eine ordentliche Sitzung verschoben;
6. Antrag auf Begrenzung der Redezeit;
7. Antrag auf Schließung der Redeliste: Bei einem Antrag auf Schließung der Redeliste ist vor der Abstimmung die Redeliste bekannt zu geben. Wird Schließung der Redeliste beschlossen, so erhalten nur noch die bei der Stellung des Antrages vorgemerkten Redner\*innen in der vorgemerkten Reihenfolge das Wort. Die Redeliste kann nachquitiert werden;

8. Antrag auf Wiedereröffnung der Redeliste;
9. Antrag auf sofortigen Schluss der Debatte;
10. Antrag auf geheime Abstimmung;
11. Antrag auf erneute Auszählung einer Abstimmung;
12. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit nach § 22 (Beschlussfähigkeit) Organisationssatzung;
13. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung;
14. Antrag auf temporäre Ablösung der Sitzungsleitung: Die Sitzungsleitung kann insbesondere bei Befangenheit für einen Tagesordnungspunkt durch ein oder mehrere andere Mitglieder des StuRa ersetzt werden;
15. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit;
16. Antrag auf Ablösung des\*der Protokollführenden: Bei begründeten Zweifeln an der Fähigkeit des\*der Protokollführenden, die ihm\*ihr übertragenen Aufgaben korrekt auszuführen, kann diese Person durch ein anderes Mitglied abgelöst werden;
17. Antrag auf namentliche Abstimmung (nach Studienfachschaft oder Zugehörigkeit zu einer Liste; mit Vermerk des Stimmverhaltens im Protokoll).

(4) Über die Annahme von Geschäftsordnungsanträgen – die nicht als ohne Gegenrede angenommen gelten (Abs. 2 S. 2 Nr. 1) – entscheidet der StuRa grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Ausgenommen davon bedürfen Geschäftsordnungsanträge nach Abs. 3

1. Nr. 12 keiner Mehrheit, diese gelten sofort mit Antragstellung als angenommen.
2. Nr. 10 und 15 einer absoluten Mehrheit.
3. Nr. 2 und 14 einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit.
4. Nr. 17, die nicht bereits nach Satz 1 mit einfacher Mehrheit angenommen wurden, der Zustimmung von 15 stimmberechtigten StuRa-Mitglieder zu ihrer Annahme.

Ein angenommener Antrag nach Abs. 3 Nr. 17 schließt die Annahme eines Antrages nach Abs. 3 Nr. 10 aus und umgekehrt.

(5) Ein Antrag oder Tagesordnungspunkt kann insgesamt höchstens zweimal Gegenstand der Geschäftsordnungsanträge gemäß Abs. 3 Nr. 2, 3 und 5 werden. Sind entsprechende Geschäftsordnungsanträge zweimal angenommen, so ist es nicht mehr möglich, einen dieser

Geschäftsordnungsanträge mit Bezug auf diesen Antrag oder Tagesordnungspunkt zu stellen.

(6) Bei Geschäftsordnungsanträgen sind auch die beratenden Mitglieder des StuRa stimmberechtigt.

## **§ 12 Platz der redenden Person**

Gesprochen wird grundsätzlich von vorne zum Plenum. Bei kürzeren Beiträgen oder Zwischenfragen, sowie zur Geschäftsordnung wird vom Sitzplatz aus gesprochen.

## **§ 13 Persönliche Erklärungen**

(1) Auf Antrag erteilt die Sitzungsleitung nach Abschluss eines Tagesordnungspunkts das Wort für persönliche Erklärungen. Für diese sollte eine Zeit von drei Minuten nicht überschritten werden.

(2) Die Erklärung ist dem\*der Protokollführenden im Wortlaut schriftlich zu überreichen oder bis zur übernächsten ordentlich Sitzung nachzureichen und zeitnah dem Protokoll anzuhängen.

## **§ 14 Feststellung der Beschlussfähigkeit**

(1) Der StuRa ist beschlussfähig, wenn die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 OrgS gegeben sind.

(2) Zu Beginn jeder Sitzung wird die Beschlussfähigkeit festgestellt. Nach § 22 Abs. 2 Satz 2 OrgS ist auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds die Beschlussfähigkeit im Verlauf der Sitzung erneut festzustellen.

(3) Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, wird die Sitzung von der Sitzungsleitung sofort beendet. Verbleibende Punkte der Sitzung werden in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen. Sind für einen Tagesordnungspunkt vor der Feststellung mangelnder Beschlussfähigkeit bereits Geschäftsordnungsanträge gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 2, 3 oder 5 angenommen worden, werden diese für dessen Behandlung in der nächsten Sitzung auf die Höchstzahl solcher Anträge im Sinne von § 11 Abs. 5 angerechnet.

(4) Ein Tagesordnungspunkt kann nur einmal aufgrund mangelnder Beschlussfähigkeit verschoben werden. Für die nach Abs. 3 S. 2 aufgenommenen Tagesordnungspunkte ist die Sitzung unabhängig von der Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten StuRa-Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einladung zu StuRa-Sitzungen sind Tagesordnungspunkte, die bereits aufgrund mangelnder Beschlussfähigkeit verschoben wurden, in geeigneter Weise hervorzuheben.

## **§15 Abstimmungsregeln**

(1) Abgestimmt wird durch Heben der Stimmkarte, sofern nicht nach § 11 Abs. 3 Nr. 10 oder 17 i.V.m. § 11 Abs. 4 geheime oder namentliche Abstimmung beschlossen wurde.

(2) Soweit nicht die Organisationssatzung, die Wahlordnung oder diese Geschäftsordnung andere Vorschriften enthalten, entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit verneint die Frage. Für die Mehrheitserfordernisse gilt § 37 OrgS. Für Wahlen findet die Wahlordnung entsprechend Anwendung.

## **III. Vorlagen und ihre Behandlung**

### **§ 16 Beratungen**

(1) Anträge und Kandidaturen werden in zwei Beratungen („Erste und Zweite Lesung“) behandelt. In der Sitzung, die der Sitzung ihrer Vorstellung und Beratung folgt, wird über sie abgestimmt.

(2) Abweichend von Abs. 1

1. werden Finanzanträge bis 500 EUR, die an den StuRa gestellt werden, nach der ersten Lesung, abgestimmt. Etwaige Geschäftsordnungsanträge bleiben davon unberührt.
2. wird die Wahl zur Sitzungsleitung in der ersten Sitzung des neuen StuRa (§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 2) unverzüglich nach der Beratung hierüber vorgenommen.

(3) Zu Beginn der Sitzung oder nach § 11 Abs. 3 Nr. 4 auch später, können Anträge als Dringlichkeitsantrag eingereicht werden, § 8 Abs. 3 S. 3 gilt sinngemäß. Diese müssen als solche mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit bestätigt werden. Die Dringlichkeit kann nicht für satzungsändernde Anträge oder solche Anträge, die eine Änderung der vom StuRa erlassenen Ordnungen

erwirken wollen, festgestellt werden. Vor der Abstimmung über Dringlichkeit des Antrags muss Gelegenheit zur Diskussion bestehen. Über Dringlichkeitsanträge wird nach der ersten Lesung abgestimmt. Erreicht ein Antrag nicht die erforderliche Mehrheit für einen Dringlichkeitsantrag, so kann er nach § 11 Abs. 3 Nr. 4 oder § 8 Abs. 7 in die Tagesordnung als normaler Antrag aufgenommen werden.

## **IV. Beurkundung der Beschlüsse und ihre Anfechtung**

### **§ 17 Protokoll**

(1) Über jede Sitzung des StuRa wird ein Protokoll angefertigt (siehe auch § 4). Das angefertigte Protokoll ist nach der Sitzung von dem\*der protokollführenden Person zu unterschreiben. Die Protokolle werden archiviert.

(2) Ein Protokoll enthält mindestens:

1. Datum, Beginn und Ende der Sitzung,
2. Liste der anwesenden Mitglieder,
3. Wortlaut der vorgestellten und beschlossenen Anträge sowie ggf. das Abstimmungsergebnis über diese,
4. den groben Verlauf und inhaltlichen Abriss der Wortbeiträge,
5. persönliche Erklärungen.

(3) Für nicht-öffentliche Tagesordnungspunkte wird ein nicht-öffentliches Protokoll geführt. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Das Protokoll ist als vorläufige Fassung den Mitgliedern innerhalb von einer Woche nach Ende der Sitzung schriftlich per Mail zukommen zu lassen. Das vorläufige Protokoll des öffentlichen Teils ist zusätzlich auf der Webpräsenz hochzuladen. Das Protokoll des öffentlichen Teils ist nach seinem Beschluss auf der Webpräsenz zu veröffentlichen.

(5) Das Protokoll des nicht-öffentlichen Teils ist nach Beschluss in geeigneter Weise zu archivieren und den Mitgliedern der RefKonf und des StuRa zugänglich zu machen.

(6) Zu Beginn der Sitzung können gegen das Protokoll der letzten Sitzung Einsprüche erhoben werden. Wird einem Einspruch per Abstimmung zugestimmt, muss das Protokoll durch die Sitzungsleitung dahingehend korrigiert werden und kann frühestens in der nächsten Sitzung

erneut beschlossen werden, wobei selbiges Verfahren greift. Werden keine Einwände gegen das Protokoll erhoben, so gilt es als angenommen.

## **§18 Anfechtung der Sitzungen**

(1) Innerhalb einer Woche nach einer Sitzung des StuRa oder einer Fachschaftsvollversammlung kann durch jedes Mitglied der Studierendenschaft vor der Schlichtungskommission Einspruch mit dem Vorwurf erhoben werden, eine Sitzung sei nicht ordnungsgemäß einberufen oder geleitet worden oder es gab Unregelmäßigkeiten bei Abstimmungen (insbesondere im Hinblick auf das Stimmrecht).

(2) Gibt die Schlichtungskommission dem StuRa die Empfehlung, die Beschlüsse der betreffenden Sitzung für nichtig zu erklären, so kann der StuRa dies mit einfacher Mehrheit beschließen. Der StuRa hat in der unmittelbar nächsten Sitzung darüber einen Beschluss zu fassen.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 19 Anwendung dieser Geschäftsordnung auf Ausschüsse und Kommissionen**

Findet diese Geschäftsordnung gemäß § 1 S. 2 auch auf Ausschüsse und Kommissionen Anwendung, gilt:

1. Die konstituierende Sitzung eines Ausschusses bzw. einer Kommission wird durch Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft einberufen und bis zur Wahl eines Vorsitzes bzw. einer Sitzungsleitung von diesem geleitet, es sei denn es ist bereits ein Vorsitz bzw. eine Sitzungsleitung (beispielsweise von Amtes wegen) bestimmt.
2. Ausschusssitzungen bzw. Kommissionssitzungen sind in geeigneter Weise mit einer Frist von sieben Tagen öffentlich anzukündigen.

### **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt nach ihrer Mitteilung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. *Veröffentlicht am 30. November 2018*

Heidelberg, den 11. September 2018

gez.

Julia Patzelt                      David Kelly  
Vorsitzende der Studierendenschaft